OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652716/3/FP

Datum:
Linz, 4. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M S, A, vertreten durch Mag. H P, Rechtsanwalt, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 31. Jänner 2023, GZ: BHPEVerk-2022-741903/3-RMI

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer eines Monats ab Rechtskraft des Bescheids. Sie begründete – auf das Wesentliche zusammengefasst – mit einem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, mit welchem der Bf wegen Überschreitung der höchsten auf Autobahnen erlaubten Geschwindigkeit von 130 km/h um 53 km/h, bestraft wurde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 1. März 2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, ihm sei dieselbe Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. August 2022, GZ: BHPEVerk-2022-597580/9-RMI für drei Monate ab 21. Juli 2022 entzogen worden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich habe die Entziehungsdauer mit „Urteil […] vom 28.10.2022 GZ: LVwG-652525/5/MS […] auf 1 Monat herabgesetzt“. Die Lenkberechtigung des Bf sei daher von 22. August 2022 bis 22. Oktober 2022 rechtsgrundlos entzogen gewesen. Die Anlasstat sei vor der Entziehung gewesen.
Diese Entziehungsdauer sei anzurechnen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 2. März 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere das rechtskräftige Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 4. August 2022, GZ: AMS2-V-22 28539/5, sowie das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28. Oktober 2022, GZ: LVwG-652524/5/MS.

Der Bf hat keine Verhandlung beantragt. Von der Durchführung einer solchen kann aber auch gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt und zur Gänze unwidersprochen ist. Der Bf geht – soweit für das Verfahren relevant – lediglich von einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung in Bezug auf die Bemessung der Dauer der Entziehung aus. Folglich kann die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken.
Dabei ist auch nicht wesentlich, dass der zugrunde liegende Bescheid „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK betrifft, weil Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen stehen, wenn

der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können [vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061, beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft, vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG Anm 13 (Stand 01.10.2018, rdb.at); vgl. VfGH 14. März 2013, B1103/12]. Im vorliegenden Fall ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund des vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnisses, an welches das Verwaltungsgericht gebunden ist, vollständig geklärt. Dabei können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Über den Bf wurde mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 4. August 2022, GZ: AMS2-V-22 28539/5 eine Strafe von 490 Euro (196 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt weil er folgende Tat begangen hat: (Wiedergabe des Spruchs in seinen wesentlichen Abschnitten):
„Zeit: zu 1. 06.04.2022, 08:45 Uhr
[…]
Ort: zu 1. Gemeindegebiet Viehdorf auf der Autobahn A1 nächst Strkm. 118,285 Fahrtrichtung Wien (Mobiles Radar, Freiland)
[…]
Fahrzeug: LL-X, Personenkraftwagen

Tatbeschreibung:
1. Sie sind auf der Autobahn schneller als die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h gefahren.
183 km/h gefahrene Geschwindigkeit nach Abzug von 10km/h Messtoleranz.
[…]
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 52/2005
[…]“

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels mobilem Radargerät MUVR 6F 551 festgestellt.

Das Straferkenntnis erwuchs in Rechtskraft

[Straferkenntnis, Bekanntgabe gemäß § 16a Z. 5 lit d FSG der BH Amstetten vom 28. September 2022 (öffentliche Urkunden); Beschwerde]

Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 16. August 2022, GZ: BHPEVerk-2022-597580/9-RMI, für die Dauer von drei

Monaten, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 21. Juli 2022, entzogen und ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer in dieser Zeit keine Lenkberechtigung neu erteilt werden darf sowie dem Beschwerdeführer aufgetragen, sich innerhalb von vier Monaten, ab Zustellung dieses Bescheides auf dessen Kosten einem Verkehrscoaching zu unterziehen. Der Bf hatte am 20. Mai 2022 um 22:20 Uhr einen Pkw im Gemeindegebiet von Mauthausen auf der B3 bei Strkm 219,810 in Fahrtrichtung Linz in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,18 Promille) gelenkt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Entziehungsdauer mit Erkenntnis vom 28. Oktober 2022, GZ: LVwG-652524/5/MS auf einen Monat reduziert.
[Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28. Oktober 2022, GZ: LVwG-652524/5/MS]

Der Bf hat erstmalig ein führerscheinrelevantes Geschwindigkeitsdelikt begangen. [FSR]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt und dem genannten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich.

Das Begehen eines Verstoßes gemäß § 99 Abs 2e StVO ist für das Verwaltungsgericht verbindlich durch das genannte rechtskräftige Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten festgestellt.

Dass es zu einer rechtskräftigen Bestrafung gekommen ist, ist durch die Mitteilung der BH Amstetten gemäß § 16a Z 5 lit d FSG in Form einer öffentlichen Urkunde belegt und gesteht der Bf den Umstand der rechtskräftigen Bestrafung in seinem Rechtsmittel ausdrücklich zu.

In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2

StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."
(Hervorhebungen nicht im Original)

Im vorliegenden Fall liegt sohin ein rechtskräftiger Schuldspruch in Bezug auf einen Geschwindigkeitsverstoß mit über 50 km/h vor, an welchen das VwG in vorliegendem Verfahren gebunden ist.

Es steht damit fest, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 2e StVO begangen hat.

Dass die Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung mittels technischen Hilfsmittels (Radar) erfolgte ergibt sich aus dem Spruch und der Begründung des Straferkenntnisses sohin in Form einer öffentlichen Urkunde. Auch dieser Umstand blieb unwidersprochen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs 3 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs 1 oder 2 vorliegt ein Monat zu betragen. [...]

III.2. Der Bf hat am 8. April 2022 erstmalig einen in § 7 Abs 3 Z 4 FSG genannten Verstoß begangen, weil er die erlaubte Geschwindigkeit auf der Autobahn von 130 km/h um 53 km/h überschritten hat.

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24. September 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22. Jänner 2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN).“

Mit dem im Strafverfahren ergangenen Straferkenntnis wurde die Übertretung rechtskräftig festgestellt.

Der Bf hat insofern eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 4 FSG gesetzt.

Da das Gesetz für die erste derartige Begehung eine Entziehung der Lenkberechtigung von einem Monat zwingend vorsieht, hatte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für einen Monat zu entziehen.

Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und der Tat zudem nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des VwGH auch grundsätzlich noch zulässig. (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

III.3. Zur Ansicht des Bf, die belangte Behörde hätte eine zuvor rechtswidrig zu lange Entziehungsdauer anrechnen müssen:

III.3.1. Der Bf stellt in seiner Beschwerde dar, es sei zuvor rechtswidrig zu einer dreimonatigen Entziehung gekommen, die vom Verwaltungsgericht nachträglich auf einen Monat reduziert worden sei.

Der Bf spricht in diesem Zusammenhang die Entziehung der Lenkberechtigung wegen eines Alkoholdelikts an, die – offenbar aufgrund Aberkennung der

aufschiebenden Wirkung – trotz Herabsetzung der Entziehungsdauer durch das Verwaltungsgericht auf einen Monat zu einem sogenannten „kalten Entzug“ führte.

Der Bf steht nun auf dem Standpunkt, diese beiden Monate wären ihm anzurechnen, weil die aktuelle Anlasstat bereits zuvor begangen worden ist.
Der Bf spricht de facto den Grundsatz der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens an.

III.3.2. Allerdings kommt dieser auf den vorliegenden Fall nicht zur Anwendung:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem fast deckungsgleichen, ursprünglich vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Verhandlung stehenden Fall (vgl. LVwG Oö. 5. März 2018, LVwG-651070/12/WP) Nachstehendes dargelegt:

„Da die rechtskräftige (und somit Bindungswirkung entfaltende) Bestrafung des Revisionswerbers gemäß § 99 Abs. 2 lit. e StVO 1960 aufgrund des § 26 Abs. 3 Z 1 FSG 1997 - zwingend - zur Entziehung seiner Lenkberechtigung für die fixe Dauer von zwei Wochen führen musste (vgl. VwGH 17.11.2009, 2009/11/0023, mwN), liegt nach der hg. Rechtsprechung (vgl. auch VwGH 28.5.2002, 2001/11/0284) insofern eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens vor (Gleiches gilt im Übrigen für Fälle der zwingenden Entziehung der Lenkberechtigung für eine im Gesetz vorgesehene Mindestentziehungsdauer; vgl. VwGH 26.2.2002, 2000/11/0019). Die gegenteilige Rechtsansicht würde dazu führen, dass ein vor der Entziehung der Lenkberechtigung verwirklichtes, aber dieser nicht zugrunde gelegtes Delikt, das in § 26 FSG 1997 aufgezählt ist, nur unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme zu einer zusätzlichen Entziehungsdauer führen könnte, was aber mit dem - zwingenden - Charakter der Sonderfälle der Entziehung des § 26 FSG 1997 nicht vereinbar wäre.“
(VwGH 17. September 2018, Ro 2018/11/0006)

Ganz grundsätzlich führt der VwGH bezogen auf die Frage der Wertung in ständiger Rechtsprechung Folgendes aus:

„Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 FSG 1997 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde und sich die Behörde mit der in § 26 Abs. 2 FSG 1997 genannten Mindestdauer begnügt (Hinweis E 14.3.2000, 99/11/0075).“ (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

Aus den dargestellten Erwägungen des VwGH ergibt sich ganz grundsätzlich, dass Entziehungen der Lenkberechtigung, die auf Wertungen basieren, auch wenn sie in zeitlichem Zusammenhang mit einem Delikt standen, welches nach dem Gesetz

zu einer Entziehung für einen fixen Zeitraum zu führen hat, auf diesen keinen Einfluss haben.
Dies muss naturgemäß umso mehr gelten, wenn eine auf einer Wertung basierende Entziehung nachträglich durch das Verwaltungsgericht in ihrer Dauer abgeändert wird, weil das Wertungsergebnis des Verwaltungsgerichtes ein anderes ist. Der Umstand, dass es bei Entzügen der Lenkberechtigung und der diesfalls oftmaligen Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zu sogenannten kalten Entzügen kommen kann, ist systematisch mitbedacht.
Mit § 22 Abs 3 VwGVG hält das Gesetz einen Rechtsbehelf vor, der dem Bf die Möglichkeit eingeräumt hätte, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde herbeizuführen, was – bei entsprechend günstiger Sachlage – zu einer Verkürzung des sogenannten kalten Entzugs führen hätte können.

Derartige Zeiträume, denen kein Rechtsgrund zugrunde liegt, können aber nicht angespart und zur Tilgung weiterer – gesondert ausgesprochener – Entzugsdauern herangezogen werden. Dafür fehlt eine Rechtsgrundlage.

III.4. Es ergibt sich, dass die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf für die Dauer eines Monats rechtmäßig ausgesprochen wurde.

III.5. Die Beschwerde des Bf ist aufgrund des Gesagten abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur insbesondere zu den vom Bf aufgeworfenen Fragen (technisches Hilfsmittel, Wertung) wurde in der vorliegenden Entscheidung ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl